

# RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0588

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §25 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/02/0008 4

## Stammrechtssatz

Es ist dem Beschuldigten unbenommen geblieben, selbst dafür Sorge zu tragen, daß eine (ihm zumutbar erscheinende) Blutabnahme erfolgt; dadurch, daß es nicht dazu gekommen ist, hat er sich selbst eines zur Widerlegung der klinischen Beurteilung an sich geeigneten Beweismittels begeben.

## Schlagworte

Allgemein Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Beweismittel Beschuldigtenverantwortung

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutabnahme Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung

Blutalkoholbestimmung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Verhältnis zu anderen Materien

Normen VStG Verhältnis zu anderen Normen und Materien VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020588.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)